

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 57 (1906)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Wie ist in den Gemeinde- und Korporationswaldungen die Schlaganzeichnung und in den Privatwaldungen die Holznutzung überhaupt von Staates wegen zu ordnen?

**Autor:** Balsiger

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-768096>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

---

Organ des Schweizerischen Forstvereins

---

57. Jahrgang

November 1906

№ 11

---

## Wie ist in den Gemeinde- und Korporationswaldungen die Schlaganzeichnung und in den Privatwaldungen die Holznutzung überhaupt von Staates wegen zu ordnen?

Bericht des zweiten Referenten: Forstmeister Balsiger-Bern, an die Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Lausanne.

Neben vielen andern Aufgaben, welche das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 den Kantonen stellt, bildet die Neuordnung der Forstpolizei eine der größten. Nicht nur ist ihr Gebiet erweitert, sondern es sind auch die Anforderungen gegenüber dem früheren Forstgesetz bedeutend vermehrt worden. Eine ganze Reihe von Kantonen hatte Schutzwaldungen auszuscheiden, wo früher keine solchen bestanden; innerhalb dieser Schutzgebiete haben sie nun eine viel wirksamere Aufsicht, besonders in Privatwäldern, auszuüben, als bisher; die größte Arbeitsvermehrung speziell für die Gebirgskantone besteht in der Zuteilung der bestockten Weiden oder Weidwaldungen unter das forstliche Regime.

Diese und andere Aufgaben machten eine Erneuerung der bestehenden Forstgesetze in vielen Kantonen nötig. Außer den Gesetzen bedarf es noch besonderer Verordnungen und Vorschriften über die Handhabung der Forstpolizei. Mit den Verboten und Strafbestimmungen der Gesetze ist es nicht getan, fruchtbarer sind die Anleitungen und Weisungen zur positiven Tätigkeit der Beamten und Waldbesitzer. Nun ist bei der so mannigfaltigen Organisation, wie sie in den einzelnen Kantonen vorkommt, ein einheitliches Verfahren nicht zu erreichen; eine Einigung ist höchstens für Hauptgrundsätze möglich; aber schon eine bloße Besprechung kann für uns vorteilhaft sein. Auch andere Polizeibeamte haben schon in schweizerischen Versammlungen Rat gepflogen und Nutzen daraus gezogen. Unsere Komitees haben

mit der Wahl des vorliegenden Themas aus der Holzschlagspolizei einen guten Griff in die aktuelle Praxis getan: wenn auch sein Wortlaut etwas hausbacken und handwerksmäig aussieht, so ist es doch von großer Bedeutung überall da, wo die neue Gesetzgebung in die Tat eingeführt werden soll.

Die gestellte Frage spaltet sich nach der gesetzlichen Unterscheidung des Waldeigentums in zwei Teile. Der erste betrifft die öffentlichen, der zweite die Privatwaldungen.

### I.

Nach den Gesetzen des Bundes und der Kantone sind die Gemeinde- und Korporations-Waldungen auf Grund von sanktionierten Wirtschaftsplänen zu benützen; die Bewirtschaftung soll nicht eine willkürliche, sondern eine zum voraus planmäßig geordnete sein. Von allen wirtschaftlichen Maßnahmen ist die Schlagführung die wichtigste; von ihr hängt die künftige Verfassung des Bestandes vorzugsweise ab. Nun ist in einem geordneten Betrieb Schlagführung und Schlaganzeichnung vom waldbaulichen Standpunkte aus gesehen ungefähr dasselbe; die Aufsicht hat nur dafür zu sorgen, daß die Anzeichnung beim Fällen genau beachtet werde. Es ist somit festgestellt, daß demjenigen vor allen andern die Ausführung des Wirtschaftsplänes obliegt, der die Schlaganzeichnung besorgt. Und wenn wir weiter fragen: wer trägt die Verantwortung für die richtige Vollziehung und Anwendung des Wirtschaftsplänes? so ist die Antwort unzweifelhaft: das ist der Inhaber des Forstamts, der Verwalter des Forstkreises; dem technisch gebildeten Forstbeamten sind die öffentlichen Waldungen und ihre Bewirtschaftung unterstellt. Demgemäß steht ihm auch die Schlaganzeichnung zu, wenn die Gemeindewaldungen nicht schon von technischen Forstbeamten verwaltet werden.

Die persönliche Mitwirkung des Kreisoberförsters wird besonders in zwei Fällen unerlässlich, nämlich:

im Gemischtag und den verwandten Betriebsarten und  
bei der Anzeichnung in ausgesprochenen Schutzwäldern.

Der allmähliche Abtrieb mit natürlicher Verjüngung verlangt in einem Bestand mit gemischten Altersklassen bei seinem komplizierten Verlauf ein ganz anderes Anzeichnungsverfahren, als etwa die Kahlenschlagwirtschaft. Wo letztere die Regel macht, da weist schon der

Hauungsplan den genau abgegrenzten Altbestand dem laufenden Jahr zehnt zur Abnutzung an; jedes Jahr wird eine gleich große Schlagfläche geräumt und wieder angepflanzt. Die Fragen des Haubarkeitsalters, des Zuwachses, der Sortimentsausbeute hat der Taxator schon bei der Aufstellung des Hauungsplanes erwogen und sind im Moment der Anzeichnung nicht aufs neue zu erörtern. — Ganz anders lautet die Aufgabe in Fennschlag- und Plänterwäldern. Hier gibt der Wirtschaftsplan nichts als die Grundzüge der waldbaulichen Behandlung und die wollen nach ihrem Sinn und Geist aufgefaßt und mit vieler Variation angewendet sein. Während des langen Verjüngungszeitraums ändert sich von einer Auslichtung zur andern gar manches, was beachtet und in Rechnung gebracht werden muß. Das ungleiche Verhalten des Bodens, der zufällige Erfolg der Besamung, die verschiedene Ausbildung und Mischung der Jungwuchsgruppen, der Wechsel in den Trägern des Lichtungszuwachses müssen vor jeder Anzeichnung aufs neue studiert werden, wenn die Vorteile dieser intensiven Bewirtschaftung ganz ausgenützt werden sollen. Von dieser Seite aufgefaßt, bildet die Schlaganzeichnung nicht nur die unausweichliche Aufgabe des Oberförsters, — sie ist auch seine angenehmste und lehrreichste.

Ähnliche Bedeutung hat die Anzeichnung in Schutzwäldern; selbst in solchen mit überwiegendem Schutzweck ist die Leitung des Forstbeamten unentbehrlich. Auch hier heißt es von langer Hand her auf ein bestimmtes Ziel hinarbeiten, rasche Eingriffe können nur schaden. Fast jeder Stamm hat eine doppelte Bedeutung für den Waldbestand. Mit der Regel des alten Bannwaldes erhält man bekanntlich einen auf die Dauer widerstandsfähigen Bestand nicht, da bedurfte es gar keiner Anzeichnung. Jetzt ist sie auch im Schutzwald die wichtigste Arbeit des Wirtshäters, sie erfordert die ganze Vor- und Weitsicht des lokalkundigen und naturverständigen Forstmannes.

Neben den beiden Beispielen gibt es noch andere, die sich als Beweise für unsere Behauptung anführen lassen, aber erstere sind gewichtig genug, weil sie in allen Landesgegenden etwa vorkommen. Wie dann in den einzelnen Gemeinden und Körporationen die Verwaltung unserm Grundsatz angepaßt werden kann, wird Sache der Waldreglemente (Waldordnungen) sein. Sie werden bestimmen, daß

ohne Beiröhnung und Mitwirkung des Kreisoberförsters die Schlaganzeichnung in der Regel nicht stattfinden sollte, wenn die betreffende Gemeinde nicht einen eigenen technisch gebildeten Forstmann besitzt. Die Dienstinstruktionen des öbern Forstpersonals werden ihm die Anzeichnung zur Pflicht machen.

## II.

Für die Privatwaldungen verlangt das Bundesgesetz bekanntlich nur soweit eine Aufsicht über die Holzschläge, als sie in den Schutzgebieten liegen. Wir haben es hier nur mit Privat-Schutzwäldern zu tun.

Nach Art. 29 B. G. bedürfen alle erheblichen Holznußungen zum Verkauf und namentlich alle Kahlschläge in Schutzwaldungen der Bewilligung seitens der zuständigen kantonalen Behörde. Diese Amtsstelle wird offenbar in der Forstdirektion zu suchen sein, trage sie nun diesen oder einen andern Titel. Es ist nicht wünschenswert, daß den Forstämtern die Kompetenz der Bewilligung verliehen werde, weil sie die Anträge zu stellen haben. Anderseits kann auch der Regierungsrat nicht damit belastet werden, weil er die Rekursinstanz bildet.

Der Oberförster wird in manchen Forstkreisen nicht wohl imstande sein, die Untersuchungen an Ort und Stelle alle selbst zu besorgen. Wo innerhalb einiger Monate hunderte von Schlaggesuchen einlangen, bedarf er dazu seines Hülfspersonals (Unterförster, Kreisbannwärte, Forstdojunkte), das schon in den Kursen speziell zur forstpolizeilichen Tätigkeit angeleitet worden ist und nun vom Oberförster je nach lokalem Bedarf in die Praxis einzuführen sein wird. Besonders wichtige Fälle und solche, die ihm bei seinen übrigen Geschäftsreisen nahe am Weg liegen, wird er natürlich selbst besichtigen.

Es kommt häufig vor, daß die Schlaggesuche nicht nach ihrem Wortlaut bewilligt werden können und das Forstamt Herabsetzung des Hiebsquantums, Abänderung des Schlagverfahrens u. dgl. verlangen muß. Das beste Korrektiv liegt in solchem Fall in den Bedingungen, welche sich an die Schlagbewilligung knüpfen. Je nach den lokalen Verhältnissen werden z. B. folgende Vorbehalte gestellt:

Festsetzung des Hiebsquantums nach Kubikmaß und Stammzahl;  
Anzeichnung des Holzes durch das forstamtliche Personal;  
Anstellung sachkundiger Holzer für den Holzschlag;

Maßnahmen zur Schonung des Jungwuchses, wie die Ausastung vor der Fällung, Ausbringen des Stammholzes unter besonderer Aufsicht;

Anpflanzung der Schlagfläche und anderer Blößen mit Anwendung geeigneter Kulturverfahren;

allfällige Bodenverbesserungen, wie Entwässerungen, Verbaue von Bächen, Rutschflächen, Steinschlägen;

Schutz gegen Weidevieh durch Zäunungen oder Hüt;

Termin für Beendigung des Schlagess oder der Kulturarbeit;

allfällige Hinterlage von Barbeträgen (Rationen).

Bei der Festsetzung der Schlagsfristen empfiehlt es sich, diese auf mehrere Jahre auszudehnen. Die Nutzungsart kann dabei mehr dem Bedarf des Privatbesitzers angepaßt werden, welcher häufig das Brennholz selbst verbraucht und das Nutzholz veräußert. Man gelangt so dazu, den Verkauf etwas einzuschränken und statt der großen einmaligen Holzschläge die alljährlich wiederkehrenden Nutzungen zu begünstigen.

Eine unerlässliche Maßregel ist die Nachschau in den bewilligten Schlägen seitens des Forstpersonals, und zwar sollte dieselbe nicht einzig nur nach Ablauf des Termins, sondern wenigstens jedes Jahr oder in wichtigen Fällen schon während der Arbeit stattfinden. Würde die Besichtigung ergeben, daß die gestellten Bedingungen nicht eingehalten worden sind, so wäre eine Beendigung des Schlagess nicht abzuwarten, sondern vorher einzuschreiten. Mit Rücksicht hierauf ist die Bewilligung so abzufassen, daß sie als dahingefallen erklärt werden kann, wenn den gemachten Vorbehalten nicht Folge geleistet wird. In letzterm Falle wäre dann der eigenmächtig ausgeführte Holzschlag eine Widerhandlung gegen das Gesetz und mit Buße bedroht. Vor jeder Strafanzeige ist jedoch der Waldeigentümer auf das Ungesetzliche seiner Handlungen und ihre Tragweite aufmerksam zu machen. Wenn auch die Belehrung nicht immer die gewünschte Wirkung hat, so läßt sich doch nach dreißigjähriger Holzschlagspolizei in Schutzwaldungen der beste Erfolg erwarten, wenn die gütliche Mahnung vorausgeht und der Strafantrag nur da eintritt, wo die erstere versagt.

Auf dem Forstamt wird eine Kontrolle über die eingelangten Holzschlaggesuche und die erteilten Schlagbewilligungen geführt, aus welcher der Verlauf und der Stand jedes einzelnen Geschäfts zu ersehen sind.

Zum Schluß gestatte ich mir, zwei Fragen zu berühren, welche

bei der Auslegung des Art. 29 des Bundesgesetzes schon öfter gestellt worden sind.

Die erste Frage betrifft die Bewilligungspflicht für Kahlschläge in Hochwaldungen. Erstreckt sich dieselbe auf alle Kahlschläge oder ist sie beschränkt auf diejenigen, welche zum Holzverkauf dienen sollen, wie die übrigen erheblichen Holznutzungen? Einen gerichtlichen Entscheid gibt es darüber meines Wissens noch nicht, aber berufene Juristen sind der Ansicht, daß nach dem Wortlaut des Art. 29 solche Kahlschläge nicht ausgenommen werden dürfen, welche für Deckung des eigenen Holzbedarfs dienen. Wenn demgemäß alle Kahlschläge der Bewilligung unterstellt sind, so ist das von größter Wichtigkeit für gewisse Hochgebirgsgegenden, wo oft in holzarmen Regionen große Bauten auf Rechnung von Waldeigentümern ausgeführt werden.

Die zweite Frage betrifft die „erheblichen Holznutzungen zum Verkauf“, welche nach Art. 29 der Bewilligung bedürfen. Es ist aus diesem Wortlaut schon gefolgert worden, daß ein Minimum von Holzmasse verkauft werden darf, ohne dafür Bewilligung einzuholen. Auch gibt es einzelne Kantone, welche schon früher ein solches Minimum festgesetzt haben. Wir glauben von einer solchen Bestimmung abraten zu sollen, denn sie macht die Kontrolle und die Verfolgung von Übertretungen beinahe unmöglich. Ob ein Waldbesitzer überhaupt Holz verkauft hat, läßt sich gewöhnlich nicht allzu schwer nachweisen, aber viel schwieriger ist der Nachweis, um wieviel der Verkauf das freie Quantum übersteigt. Im fernern ist die Größe des freien Verkaufsmaßes durch keine Verordnung so zu bestimmen, daß es gegenüber großen wie kleinen Waldbesitzern gleich billig und gerecht anzuwenden wäre. Einem Besitzer von 50 ha Wald ist nicht das gleiche Quantum „erheblich“, wie einem solchen von 0,5 ha. Und wie oft darf eine Holznutzung von unerheblicher Größe ohne Bewilligung verkauft werden? alljährlich oder monatlich einmal oder so oft es dem Verkäufer beliebt?

Es ist sehr zu befürchten, daß der Forstpolizei durch solche Ausnahmen nur Verlegenheiten bereitet würden; ich muß deshalb hier meinen Herrn Vorredner gebührend um Entschuldigung bitten, wenn ich zu einer abweichenden Meinungsäußerung über diesen Punkt komme, während ich im übrigen seinen Ausführungen sonst gerne zustimme.

